

Allgemeine Geschäftsbedingungen der flowshape GmbH

Stand 15.04.2024

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen, insbesondere alle Lieferungen, Leistungen und Angebote, der flowshape GmbH (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) mit deren Kunden (nachfolgend auch „**Auftraggeber**“). Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer gemäß § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültigen und auf der Homepage des Auftragnehmers unter www.flowshape.de veröffentlichten Fassung auch für alle künftigen gleichartigen Verträge zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, ohne dass der Auftragnehmer im Einzelfall wieder auf sie hinweisen oder Bezug nehmen muss.
3. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen (z.B. Einkaufsbedingungen) des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführt, Zahlungen widerspruchslos entgegennimmt oder auf eine Einbeziehungserklärung des Auftraggebers schweigt.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen, haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer maßgebend.
5. Sofern der Auftraggeber in Bezug auf das Vertragsverhältnis rechtserhebliche Erklärungen abgeben möchte, wie in Bezug auf Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt, Minderung, sind diese schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (wie z. B. Brief, E-Mail oder Telefax) abzugeben. Etwaige weitere Anforderungen, die sich aus gesetzlichen Formvorschriften ergeben, bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Angebot

1. Mündliche Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich und freibleibend. Erst durch Bestätigung in Schrift- oder Textform werden Angebote des Auftragnehmers bindend. Dieses Schrift- und Textformerfordernis gilt auch für etwaige Neben- und Änderungsvereinbarungen. Der Auftraggeber kann nicht einen Vertragsabschluss durch einseitige schriftliche Bezugnahme auf Vertragsverhandlungen herbeiführen. Schweigen des Auftragnehmers gilt nicht als Zustimmung.
2. Die Bindungsfrist von Angeboten des Auftragnehmers in Schrift- oder Textform beträgt 30 Tage ab Erstelldatum.
3. Der Auftraggeber hat die im Angebot des Auftragnehmers und die im Angebot zur Bestimmung der Leistung enthaltenen Informationen hinsichtlich ihrer Eignung für die vom Auftraggeber beabsichtigte und auch gewöhnliche Verwendung hin zu überprüfen. Unstimmigkeiten hat der Auftraggeber unverzüglich an den Auftragnehmer mitzuteilen.
4. Sofern der Auftragnehmer mit dem Angebot begleitend Unterlagen übermittelt, wie beispielsweise Kataloge, technische Dokumentationen, Berechnungen, Kalkulationen, DIN-Normen, Datenblätter, sind die darin enthaltenen Angaben und Informationen wie Zeichnungen, technische Beschreibungen, Daten, Abbildungen, Programme, unverbindlich und begründen keine Vereinbarung über die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit bezüglich der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung.
5. Sofern nicht anders vereinbart, behält sich der Auftragnehmer bezüglich der an den Auftraggeber übermittelten Kataloge, technische Dokumentationen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Produktbeschreibungen, Eigentums- und Urheberrechte vor.

§ 3 Vertragliche Leistung des Auftragnehmers, Mitwirkung des Auftraggebers

1. Im Allgemeinen erbringt der Auftragnehmer Leistungen bei der Unterstützung der Produktentwicklung durch Designoptimierungs- und/oder Designentwurf strömungsführender Komponenten und Systeme, aerodynamische Dimensionierung und Optimierung Ventilatoren, und im Bereich der Strömungsanalyse und Berechnung/Simulation die Simulation und Analyse thermo- und fluiddynamischer Prozesse sowie Strömungsanalysen verschiedener Baugruppen. Welche Leistungen der Auftragnehmer im Einzelfall durch den konkreten Vertrag mit dem Auftraggeber zu erbringen hat, ergibt sich aus der jeweiligen Vereinbarung der Parteien.

2. Der Auftraggeber hat vor Beginn der Leistungen des Auftragnehmers an diesen die für die Durchführung von dessen Leistungen notwendigen Daten zu übergeben, beispielsweise CAD-Daten, Randbedingungen, Stoffdaten, Messdaten, physikalische und chemische Mechanismen im Produkt. Der Auftragnehmer hat die Richtigkeit der übergebenen Daten nicht zu prüfen, und beurteilt auch nicht, ob diese Daten in Bezug auf ihren Stand, Detailgrad, ihre Realitätsnähe korrekt sind oder ob sie für die Abbildung der realen Baugruppe oder die korrekte Modellierung der realen Physik geeignet sind.

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nach Vorgabe des Auftraggebers. Die Vorgaben werden von dem Auftragnehmer nicht überprüft.

3. Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen im Kontext eines Produktentwicklungsprozesses Teilaspekte wie die Vorauslegung einer Strömungsgeometrie in der Entwicklungsphase. Der Auftragnehmer trägt keine Konstruktionsverantwortung wie z.B. Zeichnungserstellung, Auskonstruktion, Formschrägen, Tolerierung, Funktionserprobung. Der Auftraggeber hat die Hoheit über die Entwicklung durch firmeninterne Ingenieure mit notwendiger spezialisierter Expertise und umfangreicher Erfahrung in Bezug auf die jeweilige Entwicklung des Auftraggebers.
4. Vom Auftragnehmer durchgeführte industrielle Simulationen basieren auf kommerzieller Software, die teils auf vereinfachte Modelle der physikalischen Gesetzmäßigkeiten setzt, um die Anforderungen der Industrie an Kosten und Nutzen zu erfüllen. Die Simulation gibt, nicht zuletzt wegen vieler bekannter und unbekannter Einflussparameter, die Realität nicht exakt wieder.
5. Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Leistungen, indem er auf Softwarelösungen zurückgreift, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Der Auftraggeber hat die Leistungen und Berechnungsergebnisse des Auftragnehmers, welche in Teilen oder vollständig für die weitere Entwicklung durch den Auftraggeber als Basis oder Teilbasis verwendet werden sollen und unter Verwendung sämtlicher maßgeblicher, vom Auftraggeber übermittelten Daten erstellt wurden, auf Richtigkeit und im Hinblick auf die Anforderungen, auch experimentell zu validieren, bevor er über die praktische Verwendbarkeit der theoretischen Ergebnisse und Leistungen entscheidet. Nicht abschließende Beispiele für entsprechende vom Auftraggeber durchzuführende Validierungen nach dem Stand der Technik sind

- **Anforderungen für einen erfolgreichen Entwicklungsprozess ISO9001 oder VDI-Richtlinien**

Die Berechnungen und Simulationen des Auftragnehmers dürfen, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, nicht als Maßnahme zur Absicherung von Risiken in einer Risikoanalyse wie beispielsweise einer FMEA herangezogen werden.

6. Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung und, soweit gesetzlich zulässig oder anderweitig in diesen AGB geregelt, Haftung, für die Richtigkeit der Entwicklung des Auftraggebers, die Umsetzbarkeit der auf der Basis der Berechnungsleistungen des Auftragnehmers hergestellten Produkte sowie deren wirtschaftliche und technische Verwertbarkeit.
7. Ergeben sich im Zuge der Durchführung eines Projekts gegenüber dem ursprünglichen Auftrag vom Auftraggeber gewünschte Änderungen bezüglich der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, treffen die Parteien hierüber eine gesonderte Vereinbarung. Für Leistungsänderungen kann der Auftragnehmer eine zusätzliche angemessene Vergütung verlangen. Kommt keine Einigung zustande, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungsänderung zurückzuweisen.

§ 4 Leistungsfristen

1. Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren die Frist zur Erbringung einer Leistung im Rahmen des Vertrages individuell, oder die Leistungszeit wird im Angebot des Arbeitnehmers angegeben. Die Einhaltung von Leistungsfristen gilt, sofern nicht ein Fixgeschäft vereinbart wurde, nicht als wesentlicher Teil der Leistungspflicht des Auftragnehmers, sodass auch eine verspätete Leistung die Erfüllung der Leistungspflicht des Auftragnehmers beinhaltet.
2. Die Einhaltung von Leistungsfristen setzt die Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden Pflichten, insbesondere der rechtzeitigen Übermittlung und Übergabe sämtlicher vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten voraus.
3. Verzögert sich die Leistungserbringung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, an denen den Auftragnehmer kein Verschulden trifft, die ihm aber die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweise unmöglich machen, wie beispielsweise Pandemien, gesetzgeberische Einschränkungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, technische Störungen usw., verlängert sich die vereinbarte Frist im angemessenen Umfang. Besteht das Leistungshindernis über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten hinaus, sind sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Ein etwaiger Verzug des Auftragnehmers setzt voraus, dass hinsichtlich der Leistungserbringung nach Fälligkeit seitens des Auftraggebers eine Mahnung mit angemessener Fristsetzung erfolgt.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise des Auftragnehmers sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe wird dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.
2. Der Auftraggeber trägt alle durch die Leistungen in seinem Land entstehenden Zölle, Steuern und ähnliche Abgaben.
3. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistungen monatlich abzurechnen. Der jeweilige Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung (Zahlungsfrist) fällig und vom Auftraggeber zu bezahlen, soweit nicht anders in der Rechnung angegeben.
4. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber automatisch in Verzug. Während des Verzuges ist der jeweils gesetzliche Verzugszins auf den Rechnungsbetrag zu bezahlen. Der Anspruch des Auftragnehmers auf die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens und weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Auftragnehmer anerkannt sind. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Mängelansprüche des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat unverzüglich in Textform ein Mangel anzuzeigen, wenn sich dieser bei Lieferung, Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt zeigt. Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377,381 HGB) nachgekommen ist. Die Anzeige offensichtlicher Mängel hat innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Leistungserhalt oder von bei der Untersuchung nicht erkennbaren Mängeln (versteckte Mängel) innerhalb der gleichen Frist ab ihrer Entdeckung in Textform dem Auftragnehmer zuzugehen.
2. Wenn eine Leistung des Auftragnehmers mangelbehaftet ist und Mängelansprüche des Auftraggebers nicht ausgeschlossen sind, kann der Auftragnehmer zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung

einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht des Auftragnehmers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die zu einer geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Leistung überprüfen zu lassen.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern, wenn die Nacherfüllung des Auftragnehmers zweimal fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.

§ 7 Haftung, Verjährung

1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Regelungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
2. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei Vorsatz.
3. Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur beschränkt auf dem bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
4. Bei nur fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet der Auftragnehmer ebenfalls nur beschränkt auf dem bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
5. Sofern sich aus den vorstehenden Regelungen nichts anderes ergibt, haftet der Auftragnehmer für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, nicht.
6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Organe, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.
7. Ansonsten ist die Haftung für leichte bzw. einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet ebenfalls nicht für nicht vorhersehbare Schäden, Mangelschäden,

sonstige mittelbare Schäden wie entgangener Gewinn, Produktionsausfall jeder Art, Stillstand, Minderleistung, unzureichende Qualität oder Quantität der zu erbringenden Leistung, Beschädigung oder Vernichtung der in der Produktion befindlichen Stoffe, unzureichende Rentabilität oder Wirtschaftlichkeit sowie sonstige Aufwendungen.

8. Bei einem Verlust von Daten des Auftraggebers haftet hierfür der Auftragnehmer nur dann, wenn der Auftraggeber durch eine ordnungsgemäß durchgeführte Datensicherung sichergestellt hat, dass diese Daten durch einen vertretbaren Aufwand rekonstruiert werden können und die Datensicherung nicht Bestandteil der vertraglich vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers ist. Die Haftung des Auftragnehmers ist in einem solchen Fall der Höhe nach auf den Aufwand der Wiederherstellung begrenzt.
9. Ist der Schaden durch eine von dem Auftraggeber abgeschlossene Versicherung gedeckt, haftet der Auftragnehmer nur für die mit der Schadensregulierung bei dem Auftraggeber eintretenden Nachteile, wie beispielsweise höhere Versicherungsprämie oder Zinsnachteile.
10. Unberührt bleibt die Haftung des Auftragnehmers unabhängig davon, ob ein Verschulden vorliegt, im Falle arglistigen Verhaltens, der Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
11. Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche, beträgt zwölf Monate ab Leistungserbringung. Des Weiteren beträgt die Verjährungsfrist für sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, zwölf Monate ab Leistungserbringung, sofern nicht der Auftragnehmer wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

§ 8 Nutzungsrechte

1. Der Auftragnehmer räumt an den für den Auftraggeber erbrachten Leistungen diesem ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein. Sofern nicht anders vereinbart, beschränkt sich die Einräumung des Nutzungsrechts an der Verwendung der Leistungen auf deren vertraglich bestimmten Zweck.
2. Die Einräumung des Nutzungsrechts erfolgt unter der auflösenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der jeweils fälligen vereinbarten Vergütung des Auftragnehmers. Wenn der Auftraggeber die jeweils fällige vertraglich vereinbarte Vergütung nicht innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach der

Zurverfügungstellung der Leistungen und Rechnungsstellung bezahlt, erlischt das vorläufige Nutzungsrecht und der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Ergebnisse vor der vollständigen Bezahlung der jeweils vereinbarten fälligen Vergütung zu nutzen.

3. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen an Dritte zu übertragen oder diesen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Vertraulichkeit/Geheimhaltung

1. Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich gegenseitig, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassenen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und Dritten nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners Dritten zugänglich zu machen.
2. Diese Vertraulichkeitsabrede gilt nicht, soweit die überlassenen Informationen und Unterlagen offenkundig vorbekannt sind oder nachweislich nachträglich der jeweils anderen Partei von dritter Stelle ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden. Des Weiteren entfällt die Vertraulichkeitsabrede, wenn eine Herausgabepflicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben gegenüber einer Behörde besteht.
3. Die Parteien sind verpflichtet, durch geeignete vertragliche Abreden mit den für den Auftrag tätigen Mitarbeitern und Beauftragten sicherzustellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung der betreffenden Unterlagen und Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

§ 10 Datenschutz

1. Die Parteien haben die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einzuhalten und das Datengeheimnis zu wahren.
2. Personenbezogene Daten des Auftraggebers samt dessen Mitarbeitern und Beauftragten werden von dem Auftragnehmer erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung des Vertrages erforderlich ist.

§ 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegt dem deutschen materiellen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ausschließlich Ergolding. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist.

Der Auftragnehmer ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung gemäß diesen AGB oder einer vorrangigen individuellen vertraglichen Vereinbarung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Zwingendes Recht bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen der Parteien bedürfen der Schriftform (Brief, E-Mail, Telefax). Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des § 14 BGB, oder Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, bedarf die Übertragung von Rechten und Pflichten aus vertraglichen Vereinbarungen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Auftragnehmers, vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen über die Zulässigkeit von Abtretungsverboten.
3. Sollten Regelungen dieser AGB oder der vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ganz oder teilweise undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen nicht. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, die undurchführbare oder unwirksame Regelung oder vertragliche Vereinbarung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem bei Abschluss des Vertrages wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.